Windenergienutzung in Hassel

Projektkurzbeschreibung

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs E-175 EP5 mit 162,0 m Nabenhöhe und 6,0 MW Nennleistung

Träger des Vorhabens:

Planungsgemeinschaft Hassel GmbH Kuterstraße 4 33165 Lichtenau

1. Projektüberblick

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlage des Typs **Typs E-175** EP5 (WEA 25 und 26).

Technische Daten

WEA 25 und 26

Nabenhöhe 162,0 m Nennleistung 6,0 kW

Standort

WEA 25

PLZ, Ort 33165 Lichtenau Iggenhausen

Gemarkungen Iggenhausen

Flure 9

Flurstücke 32, 33, 60, 61

WEA 26

PLZ, Ort 33165 Lichtenau Herbram

Gemarkungen Herbram

Flure 9

Flurstücke 52, 53, 64

Koordinate

WEA 25

UTM-Koordinaten:

East: 32.492.415,16 North: 5.724.795,62

WEA 26

UTM-Koordinaten:

East: 32.492.788,6 North: 5.724.947,98

1.1 Größe des Projekts

WEA 25

Anlagentyp : E-175
Nabenhöhe : 162,00 m
Rotordurchmesser : 175,00 m
Gesamthöhe : 429,5 m

WEA 26

Anlagentyp : E-175
Nabenhöhe : 162,00 m
Rotordurchmesser : 175,00 m
Gesamthöhe : 429,5 m

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Grundwasserentnahme : keine Wasserverbrauch : null

Eingesetzte Energieträger : Elektrizität

Energieverbrauch : 0,1-0,3 % des Jahresertrags pro Anlage (Versorgung der

Anlagensteuerung bei Schwachwind z. B.

Windrichtungsnachführung)

1.3 Abfallerzeugung

1.3.1 Abfallmengen während der Errichtung

Abfälle fallen nur in sehr geringem Umfang bei der Errichtung der Anlagen an (z. B. Kunststoffbehälter für Betriebsmittel). Die Abfälle werden ordnungsgemäß bei den Entsorgungsunternehmen abgegeben.

1.3.2 Abfallmengen nach Inbetriebnahme

Abfälle fallen nur in sehr geringem Umfang bei der Wartung der Anlagen an

(z. B. Kunststoffbehälter für Betriebsmittel). Die Abfälle werden ordnungsgemäß bei den

Entsorgungsunternehmen abgegeben.

1.3.3 Abfallmengen nach Nutzungsaufgabe

Da Windenergieanlagen nach Aufgabe der Nutzung fachgerecht unter Beachtung der

Sicherheitsvorschriften demontiert werden, und wassergefährdende und brennbare Stoffe

oder sonstige Abfälle nicht auf dem Grundstück verbleiben, entstehen keine schädlichen

Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und Belästigungen für

die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.

Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, welche Recyclingtechniken nach Aufgabe der

Nutzung zum Einsatz kommen, daher können hierüber noch keine abschließenden Aussagen

getroffen werden.

Es liegt im eigenen wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers, den größtmöglichen

Materialanteil der Anlagen wiederzuverwenden bzw. zu verwerten. Nicht verwertbare

Maschinenteile und Betriebsstoffe werden den geltenden Vorschriften entsprechend

ordnungsgemäß beseitigt.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung

Mögliche Emissionen: Schall und Schattenwurf.

Die Auswirkungen bestehen während der Betriebszeit der Anlagen. Die Lärmemissionen

ändern sich mit Windrichtung und Windgeschwindigkeit. Der Schattenwurf ist nur bei

entsprechender Rotorstellung in den Morgen- und Abendstunden und auch nur zu bestimmten

Jahreszeiten möglich und auch nur dann, wenn keine Bewölkung oder Nebel vorherrschen.

Zur genauen Bestimmung der Lärmemissionen und des Schattenwurfs werden Prognosen

erstellt. Die Prognosen gehen immer vom so genannten "worst case" aus, d. h. von der

ungünstigsten Situation, in der eine maximale Belastung entstehen kann.

Die Schallabstrahlung einer Windenergieanlage ist nie konstant, sondern stark von der

Leistung und somit der Windgeschwindigkeit abhängig. Im Schallgutachten wird von einer

Seite 4 von 9

ungehinderten Schallausbreitung ausgegangen, die in der Realität so kaum anzutreffen ist. Erreicht die Windenergieanlage ihre Nennleistung und damit die maximale Geräuschemission, sind auch die windinduzierten Geräusche an den Immissionspunkten laut und überdecken in der Regel die Anlagengeräusche.

Die Drehung des Rotors kann an sonnigen Tagen Hell-Dunkel-Effekte (Schattenwurf) erzeugen, welche mit geringer werdendem Abstand zu Wohngebieten eine längere Schattenwurfzeit begründen. Die theoretisch möglichen Schattenwurfzeiten können für festgelegte Immissionspunkte auf Grund der feststehenden astronomischen Daten genau ermittelt werden. Auch hier wird in der Prognose von einer maximalen Belastung ausgegangen, die nur beim gleichzeitigen Zusammentreffen mehrerer Faktoren eintreten kann (konstante Windgeschwindigkeit, Sonnenstand, ungehinderte Sonneneinstrahlung, keine Bewölkung, klare Sicht).

Für den Schattenwurf und für die Lärmemissionen sind Grenzwerte einzuhalten, die in der Genehmigung festgehalten werden und im Betrieb einzuhalten sind. Vielfach wird noch der sog. "Discoeffekt" als besonders störende Erscheinung bei Windenergieanlagen benannt. Dieser könnte durch die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoren und durch die Drehung des Rotors entstehen.

Durch Verwendung einer gering reflektierenden Oberflächenbeschichtung und eines matten Farbanstrichs für Rotoren tritt dieses Problem bei modernen Windenergieanlagen nicht mehr auf.

Die Prognosen zur Bestimmung der genauen Lärmemission und des Schattenwurfs weisen nach, dass die Auswirkungen nicht erheblich sind und die Richtwerte durch entsprechende Maßnahmen eingehalten werden.

Windenergieanlagen sind keine relevanten Infraschallquellen:

"Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall."

[Klug, Helmut, DEWI; Infraschall von Windenergieanlagen: Realität oder Mythos? Infrasound from wind turbines: A ,German' Problem? DEWI Magazin Nr. 20, Seite 6, Februar 2002]

"Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos."

[Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen; Materialien Nr. 63 Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Seite 19, Essen 2002]

1.5 Anlagensicherheit

Mögliche Sicherheitsbedenken gegen den Betrieb der Anlagen sind unbegründet. Moderne Windenergieanlagen wie die E175 EP5 verfügen über einen hohen Sicherheitsstandard und unterliegen einer permanenten Überwachung.

1.6 Unfallrisiko, insbesondere im Hinblick auf die verwendeten Stoffe und Technologien

Da Windenergieanlagen nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, besteht ein Unfallrisiko nur bei Errichtung und Wartung der Anlagen. Dabei werden die Vorgaben zum Arbeitsschutz beachtet und deren Einhaltung regelmäßig durch Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz des Anlagenherstellers überwacht.

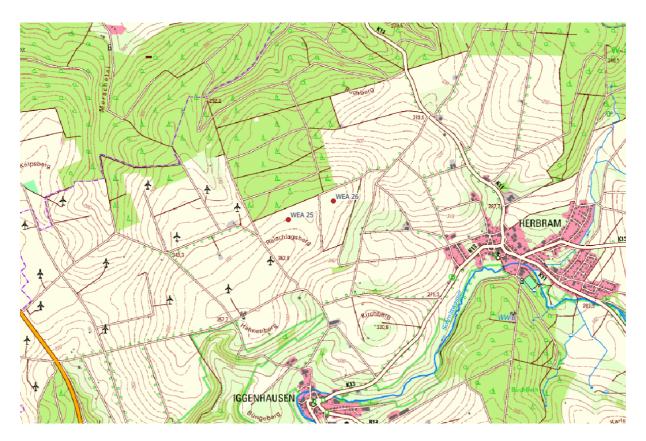
Die Arbeiten in der Windenergieanlage werden nur von geschultem Personal vorgenommen. Arbeiten an den elektrischen Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften gemäß den elektrotechnischen Vorschriften vorgenommen werden.

2 Standort des Vorhabens

2.1 Nutzung des Gebietes

Das Vorhabengebiet wird zurzeit land- wie forstwirtschaftlich genutzt.

2.2 Plan der Standorte mit Umgebung



(Die antragsgegenständliche Windkraftanlagen sind wie folgt bezeichnet: WEA 25 und WEA 26)

3 Infrastruktur

3.1 Wegebau und Kranstellflächen

Kranstellfläche und Zuwegung sind in den Karten unter Register 4 detailliert dargestellt.

4 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse der für die Errichtung der Windkraftanlagen genutzten Grundstücke stellen sich wie folgt dar:

WEA 25

PLZ, Ort 33165 Lichtenau Iggenhausen

Gemarkungen Iggenhausen

Flure 9

Flurstücke 32, 33, 60, 61

WEA 26

PLZ, Ort 33165 Lichtenau Herbram

Gemarkungen Herbram

Flure 9

Flurstücke 52, 53, 64

Grundstückseigentümer siehe amtlicher Lageplan (Register 4)

5 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Gemäß Teil 3 "Windenergieanlagen, Abschnitt 1, Allgemeines" der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gilt:

"Windenergieanlagen werden wie allgemeine Luftfahrthindernisse (Teil 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift) behandelt, soweit … nichts Abweichendes vorgesehen ist"

Luftfahrthindernisse sind unter bestimmten Voraussetzungen zu kennzeichnen. Wie bzw. ob die Kennzeichnung ausgeführt werden muss, wird im Genehmigungsbescheid festgelegt.